

18. Wahlperiode

---

## Antrag

der AfD-Fraktion

### **Gesetz zur Aufhebung des neuen Partizipationsgesetzes (PartMigG), Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) und Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Aufhebung des PartMigG, LADG und VersFG BE.

Das Abgeordnetenhaus beschließt

#### **Artikel 1**

##### **Es werden vollständig aufgehoben**

- (1) das **Gesetz zur Neuregelung der Partizipation im Land Berlin (PartMigG)** vom 5. Juli 2021 (GVBl. 2021, 842)
- (2) das **Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)** vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, 532)
- (3) das **Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE)** vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 2021, 180).

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*Begründung*

Die AfD-Fraktion will R2G-Entscheidungen korrigieren und somit Experimente zu Lasten der Bürger rückabwickeln. Es geht um Schadensbehebung und -begrenzung, Eliminierung unnötiger Kosten, aber auch um neue Perspektiven. Es geht darum, Berlin wieder auf Kurs zu bringen, damit es wieder zu einer normalen und lebenswerten Stadt wird.

### **1. Gesetzes zur Neuregelung der Partizipation im Land Berlin (PartMigG) vom 5. Juli 2021**

Die Faktenbasis des Gesetzes ist brüchig, da derzeit unklar ist, wie viele Mitarbeiter mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst arbeiten und man auch in Zukunft insoweit auf reinfreiwillige Selbsteinschätzungen angewiesen sein wird.

Die Prämissen sind falsch. Es gibt für eine diskriminierende Einstellungspraxis keinerlei Beleg (siehe Statistiken der LADG-Anwendung in der Berliner Verwaltung).

Die gewählte Lösung ist untauglich, weil „Quotenvorgaben“ nicht die Defizite bei Bildung, Qualifikation und Integration beheben.

Maßgebliche Begrifflichkeiten, so insbesondere die der Personen mit Migrationsgeschichte, sind so schwammig, dass sie kaum den Anforderungen der Bestimmtheit von Gesetzen genügen. Die Leitidee der Integration taucht zwar nicht mehr im Titel des Gesetzes, aber wenigstens noch als Zielbeschreibung in der Begründung auf. Allerdings wird an keiner Stelle der von den Migranten selbst zu leistende Beitrag zu ihrer Integration geregelt, weshalb das Gesetz in dieser Hinsicht schlicht unbrauchbar ist. Denn ohne eigene Anstrengungen der Migranten kann Integration nun einmal nicht gelingen.

Die Schlagzeilen in der Presse beleuchten akut die Probleme des öffentlichen Dienstes: Schulleiter warnen vor einem dramatischen Lehrermangel, weil Lehrer reihenweise in andere Bundesländer abwandern. Und an den notorisch überlasteten Bürgerämtern herrscht Chaos, infolgedessen sich 250.000 unerledigte Termine angehäuft haben. In dieser Situation wurde keine Abhilfe geschaffen, sondern vielmehr elf neue Stellen allein zwecks Umsetzung des Partizipationsgesetzes.

Der ohnehin überlasteten Verwaltung wurde weitere Bürokratie auferlegt, indem diese jetzt auch noch Förderpläne für die Umsetzung der „Migrantenquote“ entwickeln muss.

Wir fordern daher: Keine „Migrantenquote“ im öffentlichen Dienst. Ideologiegeprägte Gesetze sind nicht geeignet, um Integration und gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Im Gegenteil, sie führen zu neuen Ungerechtigkeiten. Partizipation, Integration und Migration funktionieren nur durch gute Bildung und gegenseitiges Engagement.

## 2. Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) vom 11. Juni 2020

Der Vorrang des Gesetzes bezeichnet den rechtsstaatlichen Grundsatz, dass das Handeln von Legislative, Exekutive und Judikative nie gegen geltende Gesetze verstoßen darf. Darin enthalten ist auch die Wahrung der Grundrechte und insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes. Ergeht also eine staatliche Maßnahme, welche gegen diesen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt und auf sachfremder Erwägung, wie einer Diskriminierung beruht, ist die Maßnahme rechtswidrig und kann erfolgreich vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden. Entsteht hierbei den Betroffenen ein Schaden, so kann dieser in einem Folgeprozess Schadensersatz und Entschädigung gemäß § 839 BGB verlangen, wenn der Beamte vorsätzlich oder fahrlässig handelte. Es besteht somit keine Rechtsschutzlücke, die mit diesem Gesetz hätte geschlossen werden müssen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist, dass dieses Gesetz ein unnötiges Misstrauen gegenüber der Berliner Verwaltung (speziell der Sicherheitsbehörden) fördert, die per se an Gesetz und Recht gebunden ist und damit auch einem Diskriminierungsverbot unterworfen ist. Statt in Zeiten, in denen unsere Sicherheitskräfte zunehmend Anfeindungen und Angriffen ausgesetzt sind, diesen den Rücken für ihre gute Arbeit zu stärken, wird der Generalverdacht der Diskriminierung in den Raum gestellt, ohne dass dieser durch Zahlen belegt werden kann. Auch die Zahlen nach einem Jahr Landesantidiskriminierungsgesetz halten sich in überschaubaren Grenzen. Denn die Berliner Verwaltung macht einen guten Job. Der Tagesspiegel<sup>1</sup> berichtete hierzu: „Selbst Berlins Polizeipräsidentin Barbara Slowik hatte gesagt: „Wir hätten das Gesetz nicht gebraucht. [...] Wir müssen immer rechtlich legitimiert handeln.“

Auch vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob ein derartiges Gesetz überhaupt notwendig war bzw. ob der Ressourceneinsatz im Verhältnis überhaupt angemessen ist. Diskriminierungsbeschwerden z.B. gegenüber der Polizei Berlin werden durch das Zentrale Beschwerdemanagement der Polizei Berlin erfasst. Hier entsteht durch das Gesetz ein gesonderter Arbeitsaufwand durch die statistische Erfassung sowie durch hinzutretende zusätzliche Berichtspflichten. Die AfD-Fraktion ist der Auffassung, dass die knappen personellen Ressourcen der Polizei Berlin in der Verbrechensbekämpfung eingesetzt werden sollten und nicht für unnötige Statistiken.

Auch die Zahlen im Zusammenhang mit dem Landesantidiskriminierungsgesetz müssen hinterfragt werden, wenn von „gefühlter Diskriminierung“ die Rede ist. In einem rbb-Interview vom 08.06.2021<sup>2</sup> sprach die Leiterin der Ombudsstelle davon, dass man „gefühlte“ Diskriminierungen sehr ernst nehme. Eine „gefühlte“ Diskriminierung ist aber nach rechtsstaatlichen Grundsätzen eben gerade keine Diskriminierung. Dass die Ombudsstelle alle Beschwerden erst einmal ernst nimmt, ist aus unserer Sicht richtig. Wenn sich aber der Vorwurf der Diskriminierung in einer „gefühlten“ Diskriminierung erschöpft, muss klar benannt werden, dass hier rechtmäßig gehandelt wurde.

Dieses Gesetz verhindert nicht Diskriminierung, es befördert sie geradezu, und es spaltet unser Land und unsere Gesellschaft.

---

<sup>1</sup> [315 Beschwerden gegen Berliner Behörden - 111 wegen Rassismus: Rassismus in der Polizei - nur wenige bestätigte Fälle - Berlin - Tagesspiegel](#)

<sup>2</sup> <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/06/berlin-antidiskriminierungsgesetz-315-beschwerden-rassismus.html>

### 3. Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) vom 23. Februar 2021

Das Gesetz war nicht notwendig, da keine Regelungslücke bestand.

Inhaltlich weist das Gesetz zudem folgende Mängel auf:

Der BDK bezeichnet die Abkehr von einem bundeseinheitlichen Versammlungsrecht als einen großen Fehler. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist unter anderem die Pflicht zur Veröffentlichung aller Eckdaten von Versammlungen. Der BDK Berlin hat dies kritisch bewertet, da die Regelung erkennbar auf die Ermöglichung, wenn nicht gar Förderung von Gegenversammlungen ausgerichtet ist, was im Ergebnis zu einer konfliktträchtigen Gesamtversammlungslage und Gefahren oder Störung im Sinne des Gesetzes führen kann. Gerade im Versammlungsrecht ist es essenziell, dass die Ausgestaltung alle Blickwinkel berücksichtigt und sich nicht auf einzelne politische Strömungen ausrichtet.<sup>3</sup>

Weiterhin werden Kosten verursacht und Ressourcen gebunden, da die Polizei hierzu über die gewöhnungsbedürftigen Neuerungen informiert werden muss.<sup>4</sup>

Das Gesetz werde zu einem Freifahrtschein für Extremisten, sagte der Vizechef der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Stephan Kelm, der Berliner Zeitung. In dem Gesetzesentwurf sei vieles nicht eindeutig geregelt. So fehle u.a. die Pflicht, eine Versammlungsleitung aufzustellen.<sup>5</sup>

Das Gesetz ist zudem ein reines Ideologienprojekt. Die vorgenommenen Änderungen in dem Gesetz zielen auf eins ab: Es linksextremen Kräften wie dem Schwarzen Block oder der Antifa ermöglichen, die Straße für sich in Anspruch zu nehmen. Es geht, wie so oft, im Kern um den antikapitalistischen Klassenkampf und den Kampf gegen das Bürgertum oder den Kampf gegen rechts.

Das Gesetz erlaubt Versammlungen auf Privatgrundstücken, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind. Gezielt wird vor allem auf Supermarktparkplätze und Einkaufszentren. Der private Dritte habe das im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums eben hinzunehmen. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass ein unliebsames Unternehmen von Protestlern lahmgelegt wird. Wer geht in ein Einkaufszentrum, wenn er befürchten muss, von Demonstranten beschimpft oder angefeindet zu werden? Der dunkle Satz der deutschen Geschichte – „Kauft nicht bei“ – schwingt bei dieser Art von Versammlung mit.

Ideologisch verhält sich das Gesetz auch beim Vermummungsverbot. Dieses muss nun gesondert von der Polizei angeordnet werden und darf auch nur dann angeordnet werden, wenn die Vermummung zur Identitätsverschleierung geeignet und den Umständen danach darauf gerichtet ist, eine zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit durchgeführte Feststellung der Identität zu verhindern. Vermummt man sich also auf einer Demonstration nur mit der Absicht, nicht erkannt zu werden und bekundet, keine Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begehen zu wollen, darf die Polizei eine solche Anordnung nicht erlassen. Faktisch kann sich also jeder Demonstrant fortan vermummen. Es sind Einschüchterungstaktiken, die Leute

---

<sup>3</sup> <https://www.bdk.de/der-bdk/was-wir-tun/aktuelles/versammlungsfreiheitsgesetz>

<sup>4</sup> <https://taz.de/Berliner-Versammlungsfreiheitsgesetz/!5759200/>

<sup>5</sup> <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/das-neue-versammlungsgesetz-ist-ein-freifahrtschein-fuer-extremisten-li.114959>

daran hindern sollen, an Demonstrationen teilzunehmen. Es ist keine Lösung, dass sämtliche Bürger sich auf Demonstrationen verummnen dürfen. Es ist keine angemessene Lösung in einer freiheitlichen Demokratie, wo es immer heißt, man solle Gesicht zeigen.

Die Vorgabe, dass Demonstrationsrouten von der Versammlungsbehörde vorab veröffentlicht werden, stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Versammlungsfreiheit des Anmelders dar. Dieser allein darf entscheiden, ob er seine Route veröffentlicht - nicht der Staat. Die Absicht dahinter ist offenkundig und in Berlin schon längst ein Problem: Sobald die angemeldete Demonstrationsroute veröffentlicht ist, versammeln sich unangemeldet in unzulässiger Weise Gegendemonstranten auf diesen Routen, um die Demonstrationen zu verhindern – ob Frauenmarsch, Marsch für das Leben und viele andere.

Häufig kommt es dazu, dass eine legal angemeldete Demonstration abgebrochen werden muss, weil sie zahlenmäßig von weniger Demonstranten eingekesselt wird. Die Möglichkeit, sich mit welchem Anliegen auch immer frei durch die Stadt zu bewegen und Anwohner und Passanten auf dieses aufmerksam zu machen, wird damit faktisch außer Kraft gesetzt.

Neu im Gesetz ist auch das Deeskalationsgebot, wonach Verstöße nach dem Versammlungsgesetz, auch die Verhinderung anderer Demonstrationen durch etwa Sitzblockaden etc. danach nicht mehr mit unmittelbarem Zwang beseitigt werden dürfen. Schon jetzt kam von der Polizeiführung in Berlin meistens nur der lapidare Hinweis, dass man im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht bereit sei, geltendem Versammlungsrecht Durchsetzung zu verschaffen. Nun ist die Polizei quasi zum Nichtstun sogar gesetzlich verpflichtet. Das ist äußerst kritisch zu betrachten.

Ein weiterer Punkt ist, und da passt es besonders gut, dass die Verursacher grober Störungen einer anderen Demonstration nun keinen Straftatbestand mehr erfüllen sollen, sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit begehen. Das betrifft auch einige Abgeordnete auf der linken Seite des Hauses, die sich damit selbst Straffreiheit verschaffen wollen.

Das Gesetz manifestiert den privaten Straßenkampf. Die Obrigkeit, also der Staat, welcher eigentlich das Gewaltmonopol besitzen sollte, soll sich gefälligst raushalten. Die ihm obliegende Schutzaufgabe, die Versammlungsfreiheit aller zu sichern, wird ihm entrissen. Das Recht des Stärkeren wird fortan bei Demonstrationen gelten. Wer am lautesten den Andersdenkenden auf der Straße niederbrüllt und einschüchtert, gewinnt. Das erinnert an Weimarer Verhältnisse.

Freiheit ist immer die Freiheit der Andersdenkenden, sagte Rosa Luxemburg einst, und auch, wenn wir wahrlich keine Sympathien mit Kommunisten hegen, ist diesem ur-linken Ausspruch zuzustimmen. Doch Anspruch und Wirklichkeit fallen bei Kommunisten und Sozialisten immer dann auseinander, wenn sie an der Macht sind. Dann gilt nämlich nicht mehr die Freiheit der Andersdenkenden.

Dieses Gesetz ist wieder ein Beweis dafür, und wir lehnen es daher ab.

Berlin, den 24. August 2021

Pazderski    Hansel    Vallendar    Woldeit  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der AfD